



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 9. Januar Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
17.12.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngermeldeverordnung Ändert VO vom 7. September 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7820 - 15 - 2	2
21.12.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Ändert LVO vom 13. September 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 400 - 2 - 4	3
8.1.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33	4
8.1.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 3. November 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30	7
8.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 38	9

Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngermeldeverordnung*

Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 4 und 15 Absatz 6 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, und
- § 2 der Düngerechtermächtigungslandesverordnung vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 215)

verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

Artikel 1

Die Wirtschaftsdüngermeldeverordnung vom 7. September 2016 (GVOBl M-V S. 818) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2020

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 7. September 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7820 - 15 - 2

Erste Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung

Vom 21. Dezember 2020

Aufgrund § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung vom 13. September 2018 (GVOBl. S. 359) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind Gemeinden im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und die Kappungsgrenze daher für Mieterhöhungen 15 Prozent beträgt. Die Kappungsgrenze nach Satz 1 gilt für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ab dem Stichtag 1. Februar 2021.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch
von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Eltern in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „SARS-CoV-2“ durch die Angabe „COVID-19“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen ausgenommen:

1. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Krippen und Kindergärten sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen Personen einhalten,

2. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Horten auf dem Außengelände und

3. Kinder auch während der Hortförderung auf dem Außengelände.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Notfallbetreuung ab einem Inzidenzwert
von 200 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in den
letzten sieben Tage je 100.000 Einwohnerinnen
und Einwohner**

(1) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
4. Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6 sind:

1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbezugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(7) Auch im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die Förderung der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege besuchen dürfen, durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 13, 14 Absatz 1 bis 7 und §§ 17, 20 des Kindertagesförderungsgesetzes außer Acht gelassen werden.

(8) In der Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und mög-

lichst konstanten Bezugspersonen zu fördern. Dabei sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V zu beachten.

(9) Auch für die Notfallbetreuung nach Absatz 4 richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- oder Tagespflegeurlaubnis.

(10) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
- b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
- c) stationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
- d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
- e) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
- f) Apotheken und Sanitätshäuser,
- g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;

2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- a) Krankenkassen,
- b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

3. Staatliche Verwaltung:

- a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
- b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
- c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
- d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
- e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

- f) Finanzverwaltung,
- g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
- h) Regierung und Parlament;
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
- a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
- b) Fischereiwirtschaft,
- c) Drogerien,
- d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
- c) Tankstellen,
- d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
- e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
- g) Post- und Paketzustelldienste,
- h) Bestatterinnen und Bestatter,
- i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
- j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.
- Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (11) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.
- (12) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 finden § 1 Absatz 4 bis 6 Anwendung.“
3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.
4. In dem neuen § 4 Absatz 2 wird die Angabe „17. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung*

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 1 bis 10.
 - c) Die neue Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich im Freien lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;“.
 - d) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie im Freien in ihrem Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;“.
 - e) In der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - f) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten.“
2. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes

(1) Schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V mit Bezug zu öffentlichen Schulen sollen vorrangig im Rahmen von Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden.

(2) Für die Durchführung von unverzichtbaren schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Ver-

anstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 4, 9 und 11. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

* Ändert VO vom 3. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30

5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.“
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Besuchsverbot und Notfallbetreuung

(1) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

(2) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 SchulG M-V.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6

die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(5) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 4 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(6) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Abschlussjahrgänge sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungs- und BvB-Klassen in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.“

5. § 9a wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV

Vom 8. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 38

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dritte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen. Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.“
 - b) Absatz 1a wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „, Weihnachtsbaumverkauf“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bibliotheken und Archive sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“
- d) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Spezialmärkte, wie zum Beispiel Floh- und Trödelmärkte, sowie ähnliche Märkte und Jahrmärkte nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung sind untersagt.“
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben in sozialen, medizinischen oder schulischen Einrichtungen ist zulässig. Im Übrigen sind diese zu schließen, soweit ihr Betrieb für die Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe nicht zwingend erforderlich ist; die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke bleibt zulässig. Für den Betrieb und die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.“
4. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „ab dem 2. November 2020“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Ein solcher Familienbesuch“ durch die Wörter „Die Reise“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Ab-

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

schluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern in Präsenz nicht zulässig. Ausgenommen sind geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie z.B. Tafeln). Für Abschlussklassen der Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung ist Unterricht in Präsenz möglich. Fachpraktischer Unterricht der Gesundheitsfachberufe, der nicht in alternativen geeigneten Unterrichtsformaten gestaltet werden kann, kann ebenfalls in Präsenzform in den Schulen der Erwachsenenbildung erfolgen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt.“

c) In Absatz 3 wird der Einschub „, mit Ausnahme des Jahreswechsels (31.12.2020 und 01.01.2021),“ gestrichen.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

e) Absatz 8a wird gestrichen.

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 6 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absatz 25a und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 9, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

9. Anlage 31a wird wie folgt gefasst:

Anlage 31a zu § 3 Absatz 3

Auflagen für nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen

I. Zulässiger Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten.
4. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

II. Zulässige Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken

1. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen

eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.

2. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Ein Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist untersagt. Die Abgabestelle ist unverzüglich zu verlassen.

Artikel 2
Zweite Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-
verordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; diese Personen sind ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können; der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen; das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Einreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus einem anderen privaten Anlass als

- a) einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten haben, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohner 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch- Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist.“

2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei volljährigen Personen, die regelmäßig einreisen, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nur, wenn sichergestellt ist, dass sie über ein negatives Testergebnis verfügen, dessen Vornahme höchstens vier Tage vor der oder unmittelbar nach der Einreise stattgefunden hat. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein, sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen voraus, dass bei der Einreise das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine nach mindestens fünf Tagen durchgeführte erneute Testung verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten Testung kann die Gesundheitsbehörde ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst ist und sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise vorgenommen worden ist. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde ab dem fünften Tag nach der Einreise aufgrund eines negativen Ergebnisses einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 beendet werden.“

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

4. § 4 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert oder gegen die Testpflicht verstößt,“.

5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus-Johannes Voss**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

